

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 01 / 2010

Juni 2010

ACHTUNG: Frist bis 16. Juli 2010 (vgl. Tabelle S. 6, Reihe 6). Diese Frist ist nicht erstreckbar.

1. Änderung der Statuten und des Reglements der SRO SAV/SNV
2. Weiteres Vorgehen aufgrund der geänderten Statuten
3. Weitere geänderte Bestimmungen der Statuten und des Reglements

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen

Die SRO SAV/SNV möchte Sie gerne über folgende Punkte orientieren:

1. Änderung der Statuten und des Reglements der SRO SAV/SNV

Im Herbst 2009 hat die SRO SAV/SNV eine Änderung der Statuten und des Reglements beschlossen und die geänderten Bestimmungen der FINMA zur Prüfung vorgelegt. Die Änderung bezweckt in erster Linie, nebst natürlichen Personen auch Personengesellschaften und juristische Personen, namentlich die Anwalts-AG, als Passivmitglieder der SRO SAV/SNV aufnehmen zu können. Damit will die SRO SAV/SNV der Entwicklung im Alltag der Anwalts- und Notariatstätigkeit gerecht werden und es ermöglichen, auch die neuen Formen der Tätigkeit zu erfassen. In der Folge wurden auch die Mitgliederbeiträge neu geregelt.

Die neuen Statuten und das neue Reglement wurden von der FINMA am 8. Juni 2010 genehmigt und mit Beschluss der Generalversammlung der SRO SAV/SNV vom 15. Juni 2010 wie folgt in Kraft gesetzt:

- Statuten und Reglement per 30. Juni 2010
- Art. 4 und 8 der Statuten rückwirkend per 1. Januar 2009

Die neuen Statuten und das neue Reglement sind unter

http://www.sro-sav-snv.ch/de/06_regelwerke/10_sro.htm

einzusehen. Ein Versand erfolgt nicht.

Für die Umsetzung der Regeln der Statuten und des Reglements wird den angeschlossenen Finanzintermediären eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2010 eingeräumt.

Bitte beachten Sie: Der rückwirkende Anschluss einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ist nur bis zum 16.7.2010 möglich. Spätere Anmeldungen werden auf den ersten Tag des folgenden Monats berücksichtigt.

* * * * *

Als Interpretationshilfe für die neuen Bestimmungen werden nachfolgend zusammenfassend die unter den neuen Statuten möglichen Kategorien von Passivmitgliedern sowie die entsprechende Kostenstruktur aufgezeigt:

a) Anwälte und Notare als natürliche Personen (Art. 4 Abs. 2 Statuten)

Wie unter den bisher geltenden Statuten kann eine natürliche Person, welche selbständig tätiger Anwalt oder Notar ist und die Anschlussvoraussetzungen gemäss Art. 3 ff. Reglement erfüllt, als Passivmitglied der SRO SAV/SNV aufgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Statuten).

Der jährliche Grundbeitrag für einen Anwalt oder Notar beträgt weiterhin maximal CHF 1'000 (Art. 8 Abs. 2 Statuten). Die Vereinsversammlung setzt die Höhe der Beiträge jährlich fest (Art. 8 Abs. 1 Statuten). Zum jährlichen Grundbeitrag hinzu kommt ein Kontrollbeitrag, welcher nach dem Verursacher- und Kostendeckungsprinzip von der Anzahl der Dossiers des Finanzintermediärs und dem pauschalierten Aufwand für die Kontrolle abhängt (Art. 8 Abs. 5 Statuten).

Die von der FINMA erhobene Aufsichtsabgabe wird jährlich auf die angeschlossenen Finanzintermediäre überwält.

Der Kollektivanschluss bleibt nach wie vor möglich. Nach Art. 8 Abs. 1 lit. b des Reglements müssen sich nur diejenigen Partner anschliessen, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur bisherigen Regelung bei kollektiv angeschlossenen Finanzintermediären diejenigen Personen, welche keine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, nicht mehr angeschlossen sein müssen, was eine erhebliche Kostenreduktion mit sich bringt.

b) Nichtanwälte und Nichtnotare als natürliche Personen (Art. 4 Abs. 3 Statuten)

Eine natürliche Person, welche nicht Anwalt oder Notar ist, kann im Rahmen eines Kollektivanschlusses unter folgenden Voraussetzungen als Passivmitglied aufgenommen werden:

- wenn sie Partner eines Passivmitglieds im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Statuten ist, und
- wenn die Partnerschaft mit dem Recht des Kantons vereinbar ist, in dem die Kanzlei ihren Hauptsitz hat (Art. 4 Abs. 3 Statuten).

Der jährliche Grundbeitrag für Nichtanwälte und Nichtnotare beträgt ebenfalls maximal CHF 1'000. Hinzu kommt der Kontrollbeitrag gemäss Art. 8 Abs. 5 Statuten.

Die von der FINMA erhobene Aufsichtsabgabe wird jährlich auf die angeschlossenen Finanzintermediäre überwält.

Beispiel:

Anwalt RA führt eine Kanzlei zusammen mit dem Steuerexperten StEx. Obwohl StEx kein Anwalt oder Notar ist, kann er sich der SRO SAV/SNV anschliessen, wenn RA auch angeschlossenen ist. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass eine Partnerschaft zwischen Anwälten und Nichtanwältinnen im Sitzkanton der Kanzlei erlaubt ist. Der Grundbeitrag beträgt somit maximal CHF 2'000. Der Kontrollbeitrag und die Aufsichtsabgabe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

c) Personengesellschaft oder juristische Person mit Zweck der Beratung in Rechtsangelegenheiten und/oder Vertretung in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten (Art. 4 Abs. 4 Statuten)

Im Sinne des OR sind unter Personengesellschaften Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, nicht aber einfache Gesellschaften zu verstehen.

Eine Personengesellschaft oder eine juristische Person im oben genannten Sinn kann unter folgenden Voraussetzungen (Art. 4 Abs. 4 Statuten) als Passivmitglied aufgenommen werden:

- wenn ihre Rechtsform für die Tätigkeit als Beraterin in Rechtsangelegenheiten und/oder als Vertreterin in Verfahren vor Gerichten, Behörden und Dritten von den zuständigen kantonalen Behörden anerkannt ist, und
- wenn sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionären aus Personen zusammensetzt, welche selbständig tätige Anwälte und/oder Notare sind und die übrigen Anschlussvoraussetzungen gemäss Art. 3 ff. Reglement erfüllen, und
- wenn sich die Mehrheit ihrer obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Personen zusammensetzt, welche selbständig tätige Anwälte und/oder Notare sind und die übrigen Anschlussvoraussetzungen gemäss Art. 3 ff. Reglement erfüllen, und
- sich das oberste Leitungsorgan ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Die Personengesellschaft oder die juristische Person muss zudem über eine einheitliche Organisation im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügen.

Der jährliche Grundbeitrag für eine derartige Personengesellschaft oder juristische Person beträgt maximal CHF 1'000. Darin ist der Beitrag für **eine** natürliche Person, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit bei der Gesellschaft ausübt, eingeschlossen.

Zudem ist für jede weitere Person, welche in der angeschlossenen Gesellschaft eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, ein jährlicher Grundbeitrag von maximal CHF 1'000 zu entrichten (Art. 8 Abs. 4 Statuten). Dabei ist unerheblich, ob diese Person Partner, angestellter RA oder eine andere Person, welche eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, ist. Entscheidend ist, ob die Person die unterstellungspflichtige Tätigkeit mit eigener Entscheidungsbefugnis, sei diese formeller oder materieller Natur, ausübt; zum Beispiel Inhaber einer Kollektivunterschrift ist. Zusätzlich ist der Kontrollbeitrag und die Aufsichtsabgabe geschuldet (Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6 Statuten).

Mit dem Anschluss einer Personengesellschaft oder juristischen Person sind nicht nur die Gesellschaft als solches, sondern auch die Personen, welche in diesem Unternehmen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, der Aufsicht, den Statuten, dem Reglement und sämtlichen verbindlichen Rechtsakten der SRO SAV/SNV unterstellt, und zwar auch dann, wenn diese Personen nicht zusätzlich als natürliche Personen der SRO SAV/SNV angeschlossen sind (Art. 5 Statuten).

Beispiel:

Die Anwaltskanzlei A AG kann sich als Gesellschaft der SRO SAV/SNV als Passivmitglied anschliessen. Voraussetzung ist, dass die Rechtsform der AG im Sitzkanton für Anwaltskanzleien überhaupt zulässig ist, dass die Aktionäre der A AG zur Mehrheit anschlussberechtigte Anwälte und/oder Notare im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Statuten sind und die Mehrheit aller Verwaltungsräte der A AG anschlussberechtigte Anwälte und Notare im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Statuten sind. Zudem müssen alle VR-Mitglieder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Die A AG hat den jährlichen Grundbeitrag von maximal CHF 1'000 zu entrichten. Sofern nur eine natürliche Person bei oder im Rahmen der A AG eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, erhöht sich der Grundbeitrag nicht. Für jede weitere Person ist darüberhinaus ein Grundbeitrag von maximal CHF 1'000 geschuldet.

Der Kontrollbeitrag und die Aufsichtsabgabe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

d) Personengesellschaft oder juristische Person, deren Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG gerichtet ist (Art. 4 Abs. 5 Statuten)

Wiederum sind unter Personengesellschaften Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, nicht aber einfache Gesellschaften zu verstehen.

Eine juristische Person oder eine Personengesellschaft im oben genannten Sinn kann unter folgenden Voraussetzungen als Passivmitglied aufgenommen werden:

- wenn ihr Zweck vor allem auf eine Tätigkeit gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG ausgerichtet ist
- wenn sich die Mehrheit ihrer Gesellschafter oder Aktionäre aus Anwälten oder Notaren gemäss Art. 4 Abs. 2 Statuten zusammensetzt
oder
- wenn eine juristische Person gemäss Art. 4 Abs. 4 Statuten Hauptgesellschafter oder Hauptaktionär ist und aufgrund Stimmenmehrheit oder auf andere Weise Kontrolle über sie ausübt, und
- wenn sich die Mehrheit der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane aus Anwälten und Notaren im Sinne von Art. 4 Abs. 2 Statuten zusammensetzt, und
- sich das oberste Leitungsorgan ausschliesslich aus Personen zusammensetzt, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Bezüglich der Beiträge und bezüglich der Ausdehnung der Anschlusswirkung auf die bei der Gesellschaft tätigen natürlichen Personen kann auf die Ausführungen unter lit. c hiervor verwiesen werden (Art. 8 Abs. 4 und 5 Statuten und Art. 5 Statuten).

Beispiel 1:

Zwei Anwälte und ein Steuerexperte gründen die B AG, welche Vermögensverwaltungen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG anbietet. Sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates der B AG mehrheitlich aus Anwälten und/oder Notaren gemäss Art. 4 Abs. 2 Statuten

besteht und alle VR-Mitglieder Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, kann sich die B AG als Passivmitglied der SRO SAV/SNV anschliessen.

Beispiel 2:

Die der SRO SAV/SNV angeschlossene A AG aus dem Beispiel in lit. c hiervoor ist Hauptaktionärin einer Tochtergesellschaft, der A Services AG, welche Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG für die Klientschaft der A AG erbringt. Die A AG übt aufgrund ihrer Stimmenmehrheit die Kontrolle über die A Services AG aus. Sofern sich der Verwaltungsrat der A Services AG mehrheitlich aus Anwälten und/oder Notaren gemäss Art. 4 Abs. 2 Statuten zusammensetzt und alle Verwaltungsratsmitglieder Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten, kann die A Services AG Passivmitglied der SRO SAV/SNV werden.

Sowohl die B AG aus Beispiel 1 als auch die A Services AG aus Beispiel 2 haben den jährlichen Grundbeitrag von maximal CHF 1'000 zu entrichten. Sofern nur eine natürliche Person bei oder im Rahmen der Gesellschaften eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausübt, erhöht sich der Grundbeitrag nicht. Für jede weitere Person ist darüberhinaus ein Grundbeitrag von maximal CHF 1'000 geschuldet. Der Kontrollbeitrag und die Aufsichtsabgabe werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Anschluss der B AG und der A Services AG führt dazu, dass auch die natürlichen Personen, welche bei ihnen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, der Aufsicht und den rechtlichen Bestimmungen der SRO SAV/SNV unterstellt sind.

e) Gesellschafter oder Aktionäre eines Passivmitglieds (Art. 4 Abs. 6 Statuten)

Gesellschafter und Aktionäre einer Personengesellschaft oder juristischen Person, welche gemäss Art. 4 Abs. 4 und 5 Statuten Passivmitglied der SRO SAV/SNV ist, können sich selber als natürliche Personen auch dann der SRO SAV/SNV anschliessen, wenn sie die unterstellungspflichtige Tätigkeit nicht bei oder im Rahmen dieser Personengesellschaft oder juristischen Person ausüben.

Der Grundbeitrag bemisst sich nach Art. 8 Abs. 2 Statuten und beträgt maximal CHF 1'000. Zusätzlich ist wiederum der Kontrollbeitrag und die Aufsichtsabgabe zu entrichten (Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6 Statuten).

Beispiel:

Der Steuerexperte der inzwischen der SRO SAV/SNV angeschlossenen B AG aus dem Beispiel 1 unter lit. d hiervoor führt in der B AG keine unterstellungspflichtige Tätigkeit aus, amtet daneben aber als Verwaltungsrat der D AG, einer Sitzgesellschaft. Sofern dies eine unterstellungspflichtige Tätigkeit darstellt, kann er sich persönlich der SRO SAV/SNV als Passivmitglied anschliessen. Sein Grundbeitrag beläuft sich auf maximal CHF 1'000. Kontrollbeitrag und Aufsichtsabgabe kommen dazu.

2. Weiteres Vorgehen aufgrund der geänderten Statuten

Aufgrund der langen Zeitdauer, welche zwischen dem Einreichen der geänderten Unterlagen bis zur Genehmigung durch die FINMA verstrichen ist, ergeben sich für die einzelnen Kategorien von Passivmitgliedern zum Teil komplizierte Konsequenzen betreffend dem künftigen Anschluss.

Über die einzelnen Kategorien und das weitere Vorgehen gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

	Heutiger Status	Details	Massnahmen	Bemerkungen
1	FI einzeln angeschlossen (Art. 4 Abs. 2 Statuten)	Übt FI-Tätigkeit aus	Keine Massnahmen	
2	FI kollektiv angeschlossen (Art. 4 Abs. 2 Statuten iVm. Art. 8 Reglement)	Übt FI-Tätigkeit aus	Keine Massnahmen	
3	FI kollektiv angeschlossen (Art. 4 Abs. 2 Statuten iVm. Art. 8 Reglement)	Übt keine FI-Tätigkeit aus und hat bis am 15. Februar 2010 gekündigt	Kündigung ist per 31. Dezember 2009 wirksam	Für das Jahr 2010 werden für dieses Passivmitglied keine Beträge erhoben
4	FI kollektiv angeschlossen (Art. 4 Abs. 2 Statuten iVm. Art. 8 Reglement)	Übt keine FI-Tätigkeit aus und hat bis am 15. Februar 2010 nicht gekündigt	Kann per sofort kündigen mit Wirkung per Kündigung	Die Beiträge 2010 werden pro rata temporis erhoben.
5	FI (Art. 4 Abs. 3 Statuten iVm. Art. 8 Reglement)	ungleich Anwalt oder Notar, aber in gleicher Kanzlei wie Anwalt oder Notar	Kann sich der SRO mit Wirkung per Aufnahmebeschluss der SRO im Rahmen eines Kollektivanschlusses anschliessen	Mit Anmeldeformular
6	Kanzlei als Personen- oder als Kapitalgesellschaft (Art. 4 Abs. 4 Statuten)		Anmeldung vor dem 16. Juli 2010 (Datum Poststempel)	Mit Anmeldeformular Kann sich rückwirkend per 1. Januar 2009 der SRO anschliessen
7	Kanzlei als Personen- oder als Kapitalgesellschaft (Art. 4 Abs. 4 Statuten)		Anmeldung nach dem 16. Juli 2010 (Datum Poststempel)	Mit Anmeldeformular Anmeldung ist auf den 1. Tag des Folgemonates wirksam
8	Hilfsgesellschaft (Art. 4 Abs. 5 Statuten)		Kann sich der SRO anschliessen mit Wirkung per Aufnahmebeschluss der SRO	Mit Anmeldeformular
9	Gesellschafter oder Aktionäre einer Personen-, Kapital- oder Hilfsgesellschaft nach Art. 4 Abs. 4 und Abs. 5 Statuten (Art. 4 Abs. 6 Statuten)	Für FI Tätigkeit ausserhalb der Personen-, der Kapital- oder der Hilfsgesellschaft	Kann sich der SRO anschliessen mit Wirkung per Aufnahmebeschluss der SRO	Mit Anmeldeformular Bei bereits bestehendem Anschluss ist dies im Anmeldeformular zu vermerken und die Passivmitgliedschaft wird fortgesetzt. Ohne Anmeldung endet die individuelle Passivmitgliedschaft mit dem Beitritt der Personen- oder Kapitalgesellschaft.

3. Weitere geänderte Bestimmungen der Statuten und des Reglements

Es wurde eine Reihe von weiteren Bestimmungen angepasst. Die wesentlichen Änderungen sind hier aufgeführt.

Statuten		Reglement	
Art. 2 Abs. 1	Art. 44 Abs. 2	Art. 2 Abs. 1 lit. i	Art. 33 Abs. 1
Art. 2 Abs. 2	Art. 48 Abs. 4	Art. 3 Abs. 1	Art. 40 Abs. 2
Art. 5	Art. 50 Abs. 2 bis	Art. 4 lit. b	Art. 41
Art. 6 Abs. 1 lit. d und e	7	Art. 5 lit. b	Art. 42 Abs. 2 lit. h und Abs. 3
Art. 12 Abs. 2	Art. 52 Abs. 1	Art. 6 lit. i	Art. 45 Abs. 2 lit. a
Art. 26	Art. 54 Abs. 1	Art. 7 lit. c bis e	Art. 47
Art. 38 Abs. 1	Art. 65	Art. 8 Abs. 1	Art. 51 Abs. 1 lit. g
Art. 40 lit. d	Art. 68	Art. 9	Art. 52 Abs. 2 lit. c
Art. 41 Abs. 1	Art. 69 Abs. 1	Art. 10 lit. a – d	Art. 54 Abs. 3
		Art. 14 Abs. 1 – 4	Art. 56
		Art. 16 Abs. 2	Art. 57
		Art. 20 Abs. 1	Art. 59 Abs. 3 und 4
		Art. 24 Abs. 1, lit. a	Art. 64 Abs. 3
		Art. 25 Abs. 4	Art. 66
		Art. 27 Abs. 4	
		Art. 31 Abs. 4	

Für allfällige Fragen oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpersonen für Fragen sind neben dem Generalsekretariat:

Deutsch: RA Dr. Peter Lutz, peter.lutz@lawyerlutz.ch Tel.: 044 560 80 80
 Französisch: Me Didier de Montmollin, didier.demontmollin@stswiss.com, Tel.: 022 789 70 00
 Italienisch: Avvocato Dr. Pietro Crespi, pietro.crespi@crespi.ch Tel.: 091 825 15 52

Mit freundlichen Grüßen

SRO SAV/SNV
Generalsekretariat